OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607267/3/EW/Bb

Datum:
Linz, 31. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, vom 14.01.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.12.2024, GZ: 0138198/2022 AS/VS, wegen Zurückweisung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 19.12.2024, GZ: 0138198/2022 AS/VS, den Einspruch von A__ (Beschwerdeführerin – im Folgenden: Bf) vom 14.04.2023 gegen die Strafverfügung vom 28.03.2023, GZ: 0138198/2022 AS/VS, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

Der Bescheid wurde der Bf durch Hinterlegung am 30.12.2024 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 14.01.2025 per E-Mail rechtzeitig Beschwerde, in der sie zum Grunddelikt der Übertretung nach dem KFG vorbringt, dass nach sorgfältiger Prüfung keines der benannten Schreiben vorliegen würde, sodass nicht nachvollzogen werden könne, um welche Strafe es sich handle. Die Bf bat mitzuteilen, wer das Einschreiben am 30.12.2022 entgegengenommen habe und um welches Vergehen es sich handle. Des Weiteren sei die Strafe in Höhe von 400 Euro zu hoch.

I.3. Mit Schreiben vom 30.01.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde. Die Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 28.03.2023, GZ: 0138198/2022 AS/VS, wurde der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen und über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, verhängt.

Die Strafverfügung wurde nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 30.03.2023 der Bf persönlich zugestellt.

Die Bf erhob mit Schreiben vom 14.04.2023 per E-Mail Einspruch gegen diese Strafverfügung.

Mit Schreiben vom 22.12.2023, GZ: 0138198/2022 AS/VS, hielt die belangte Behörde der Bf die offenkundige Verspätung ihres Rechtsmittels nachweislich mit der Möglichkeit, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen, vor. Eine Reaktion der Bf auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. An der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben noch wurde Derartiges von der Bf geltend gemacht. Die Bf ließ die ihr im behördlichen Verfahren nachweislich eingeräumte Gelegenheit, sich zur Verspätung zu äußern, ungenützt und bestritt nicht, dass ihr die Strafverfügung rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Es ergibt sich daher, dass die Strafverfügung am 30.03.2023 zugestellt wurde (RSb-Rückschein) und eine Reaktion der Bf (Einspruch) am 14.04.2023 erfolgte. Weitere Sachverhalts-feststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28.03.2023, GZ: 0138198/2022 AS/VS, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis der Bf am 30.03.2023 persönlich zugestellt.

Mit der rechtswirksamen Zustellung der Strafverfügung am 30.03.2023 begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und diese endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 13.04.2023 (Donnerstag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 13.04.2023 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 14.04.2023 per E-Mail der belangten Behörde übermittelt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

Es wird noch angemerkt, dass die Eingabe vom 31.03.2023 mit welchem Einspruch gegen die gegenständliche Strafverfügung erhoben wurde, nicht von der Bf stammte, welche aber Adressatin der Strafverfügung ist, sondern von einer Mitarbeiterin der Firma, für welche die Bf handelsrechtliche Geschäftsführung ist. Trotz Aufforderung der belangten Behörde wurde keine Vollmacht zur Erhebung des Einspruchs vorgelegt und die belangte Behörde hat diesen Einspruch mit Bescheid vom 19.12.2024 als unzulässig zurückgewiesen, was aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

III.3. Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen einem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte die Bf den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

III.4. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

III.5. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer